

Reglement Projektwochen, Klassenlager und Exkursionen

vom 06. November 2018

Rechtssammlung-Nr. 2012

Inhalt

1.	Allgemeines	3
2.	Definitionen	3
	2.1 Projekt- und Kurswochen	3
	2.2 Klassenlager und Kulturreise	3
	2.3 Exkursionen	3
3	Rahmenbedingungen	4
	3.1 Allgemein	4
	3.2 Spezifisch	4
4	Sicherheitsbestimmungen	4
5	Finanzielles	4
6	Versicherung	5
7	Ergänzende Richtlinien, Merkblätter und Formulare	5

Reglement Projektwochen, Klassenlager und Exkursionen

Gültig ab: **6. November 2018** Ersetzt Reglement vom: 8. Juli 2010

Ressort: **Schülerbelange**

Beschluss der SB Russikon vom: 6. November 2018

1. Allgemeines

Grundlage dieses Reglements bildet das Volksschulgesetz (VSG) vom 7. Februar 2005, § 44 Abs. 2 lit b Ziff. 2. „Festlegen von besonderen Unterrichts- und Organisationsformen wie Projektwochen, Klassenlager, Exkursionen“.

2. Definitionen

2.1 Projekt- und Kurswochen

Projektwochen sind mehrtägige Anlässe mit themenorientierten oder interdisziplinären Inhalten, welche in der Regel klassen-/stufenübergreifend und am Schulort stattfinden. Eine besondere Form der Projektwoche ist die Kurswoche. Sie besteht aus einem beschränkten Wahlfachangebot für die gesamte Schuleinheit.

2.2 Klassenlager und Kulturreise

Klassenlager dauern vier bis sechs Tage. Sie werden in der Regel von der Klassenlehrperson organisiert und finden in der Schweiz statt. In der Mittelstufe und in der Sekundarstufe sind in der Regel zwei Klassenlager vorgesehen. Anstelle des zweiten Klassenlagers kann in der Sekundarstufe eine 4-tägige Kulturreise (z.B. nach Paris, Berlin etc.) stattfinden.

2.3 Exkursionen

Als Exkursionen gelten ein- oder zweitägige Ausflüge:

- im Zusammenhang mit dem Unterrichtsstoff
- Besuch von kulturellen Anlässen (Ausstellungen, Theater, Konzerte, Kino usw.)
- Sport- und Schneesporttage
- Schulreise (eine pro Schuljahr falls es kein Klassenlager gibt)
- Abschlusstag (einer pro Schuljahr)

3 Rahmenbedingungen

3.1 Allgemein

Die Schulleitung legt unter Mitwirkung der Schulkonferenz während der Budgetphase die besonderen Unterrichts- und Organisationsformen wie Projektwochen, Klassenlager und Exkursionen fest. Die Planung, die Durchführung und der finanzielle Abschluss wird durch die Schulleitung überwacht. Die besonderen Unterrichts- und Organisationsformen unterstehen der Aufsicht des Ressorts Schülerbelange.

3.2 Spezifisch

- Die Teilnahme ist für alle Schüler obligatorisch.
- Dispensationen werden unter Berücksichtigung der persönlichen, familiären und schulischen Situation von der Schulleitung bewilligt. Schüler, welche dispensiert werden, haben den Unterricht in einer andern Klasse zu besuchen.
- Hauptverantwortlich ist die Klassenlehrperson. Männliche Lagerleiter sollen von einer erwachsenen weiblichen Person begleitet werden und umgekehrt.
- Die Zahl der Mitleitenden beträgt normalerweise zwei für ein Klassenlager bis 25 Schüler und drei bei mehr Schülern.
- Bei Selbstverpflegungslagern können eine Köchin/ein Koch und eine Hilfsköchin/-koch verpflichtet werden.
- Handarbeits- und Hauswirtschaftslehrpersonen sowie Sportlehrpersonen dürfen jährlich einmal ein Klassenlager begleiten. Sie begleiten in der Regel nur Klassen, die sie unterrichten. Es muss eine Vikarin/ein Vikar für die ausfallenden Fachlehrerstunden eingesetzt werden falls nicht gespettet werden kann.

4 Sicherheitsbestimmungen

Wird ein Klassenlager oder eine Exkursion mit dem Velo durchgeführt, so ist die organisierende Lehrperson verantwortlich, dass die Schüler beim Fahren einen Helm tragen. Die Fahrtüchtigkeit der Velos ist vor der Abfahrt zu überprüfen.

Bei Schwimmanlässen in offenen Gewässern muss die organisierende Lehrperson über die Schwimmfähigkeiten aller Schülerinnen und Schüler informiert sein. Pro Klasse müssen mindestens zwei erwachsene Personen, die schwimmen können, anwesend sein.

Ein- oder zweitägige Exkursionen, Schulreisen und Sporttage werden normalerweise mit mindestens einer zusätzlichen Begleitperson pro Klasse durchgeführt.

Bewegungsorientierte Aktivitäten und Sporttage dürfen nur innerhalb der von J & S zugelassenen Sportarten durchgeführt werden.

Adressen und Notfallnummern müssen vorgängig in der Schulverwaltung deponiert werden.

Fehlende oder defekte Sachen müssen von den Schülern bezahlt werden.

5 Finanzielles

Die Leiter- und Begleiterentschädigungen sind in der Tariftabelle der Schule festgelegt.

Unter Vorweisung des von der Schulleitung bewilligten Projektes kann bei der Gemeindekasse der gewünschte Vorschuss bezogen oder die Überweisung auf ein Konto veranlasst werden.

Das Abrechnungsformular ist zusammen mit den Originalbelegen, von der Schulleitung kontrolliert und visiert, bis spätestens 30 Tage nach Abschluss des Lagers an die Schulverwaltung weiter zu leiten.

Die Belege sind nummeriert und auf A4-Blätter aufzukleben.

Sollte das eingereichte Budget deutlich überschritten werden, muss beim Ressort Schülerbelange umgehend ein schriftliches Gesuch für einen begründeten Nachtragskredit eingereicht werden.

Grundsätzlich werden die Kosten für öffentliche Verkehrsmittel übernommen. In begründeten Fällen kann ein Auto mitgeführt werden, das gemäss den Richtlinien der Gemeinde entschädigt wird.

Elternbeitrag für Klassenlager richtet sich nach den Weisungen des Volksschulamtes (VSA). Der Beitrag ist auch für die Reisetage zu erheben.

6 Versicherung

Die Versicherung der Schüler ist grundsätzlich Sache der Erziehungsberechtigten.

7 Ergänzende Richtlinien, Merkblätter und Formulare

- Tariftabellen der Schulbehörde
- Krisenkonzept der Schule inkl. Schülerdatenblatt
- Richtlinien „Muslimische Schülerinnen und Schüler an der Volksschule“ (Bildungsdirektion/VSA und Vereinigung der islamischen Organisationen in Zürich, 22.6.2009)
- Merkblatt „Teilnahme muslimischer Schülerinnen und Schüler an Klassenlagern und auswärtigen Arbeitswochen (Bildungsdirektion/VSA und Vereinigung der islamischen Organisationen in Zürich, 22.6.2009)
- Verfügung Bildungsdirektion „Elternbeiträge für Klassenlager“ (Aug. 2008)
- www.vsa.zh.ch
- www.jugendundsport.ch
- www.suva.ch
- www.bfu.ch

SCHULBEHÖRDE RUSSIKON

David Goldschmid
Präsident

Irena Schönholzer
Leiterin Schulverwaltung

Geändert am 6. November 2018 / SVL